



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Mitteilung G 10/ 2015

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-86 152
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Frau Bockisch
Durchwahl 0511 1241-152
E-Mail Susanne.Bockisch@evlka.de

Datum 12. März 2015
Aktenzeichen N-303-4, 72

Nachwuchsförderung für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen

Die Bedingungen für die Vergabe der Mittel für die Nachwuchsförderung der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sind erweitert worden. Es können auch Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit längerer Berufserfahrung eingestellt werden.
Für die Finanzierungsanträge gelten geänderte inhaltliche Vorgaben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Mitteilung K 4/2013 vom 28.02.2013 hatten wir darüber informiert, dass die 24. Landesynode erneut Mittel zur Finanzierung zusätzlicher Einstellungsmöglichkeiten für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen zur Verfügung gestellt hat. Des Weiteren hatten wir die inhaltlichen Vorgaben für Finanzierungsanträge erläutert.

Mit den Haushaltsbeschlüssen für den Doppelhaushalt 2015/2016 hat die Landessynode einer Öffnung der Bedingungen zur Vergabe der Mittel für die Nachwuchsförderung im Bereich Kirchenmusik zugestimmt. Ab diesem Jahr können Stellen im Gesamtumfang von 3,0 Vollzeitstellen besetzt werden, deren Fokus auf der Gewinnung von kirchenmusikalischem Nachwuchs liegt. Neu ist, dass in Zukunft nicht mehr nur Berufsanfänger mit landeskirchlichem Zuschuss eingestellt werden können, sondern auch Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen mit längerer Berufserfahrung.

Bestehende Beschäftigungsverhältnisse und laufende Anträge sind von der Neuregelung nicht betroffen. Das bisherige Programm für Berufseinsteiger und Berufseinsteigerinnen soll im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten fortgeführt werden.

.../2

Die Anteile von B-Kirchenmusikstellen im Gesamtumfang von 3,0 Stellen sollen möglichst flächendeckend über die Landeskirche an Personen verteilt werden, die eine den Nachwuchs beispielhaft und nachhaltig fördernde Arbeit leisten. Der Anteil von 3,0 Stellen soll möglichst auf sechs 50%-Stellen verteilt werden.

Es besteht eine Befristung auf 5 Jahre; eine Verlängerung ist derzeit nicht ausgeschlossen.

Kriterien zur Förderung der Stellen sind:

- Arbeit mit jungen Menschen,
- hervorragende musikalische Qualität,
- Musikvermittlung ist ein Bestandteil der Arbeit,
- Instrument/Stil ist nicht festgelegt,
- die Kompetenzen werden über die Mitwirkung am landeskirchlichen Fortbildungsangebot landeskirchenweit fruchtbar gemacht,
- die Stellen haben möglichst unterschiedliche Profile (z.B. Populärmusik, Singen mit der Gemeinde, Kirchenmusik- bzw. Gemeindepädagogik, Musikvermittlung, Orgelpflege und Orgelnachwuchs).

Es können entweder gewachsene Projekte zur Nachwuchsgewinnung und Nachwuchsförderung in die landeskirchliche Finanzierung übernommen werden oder neue Projekte bzw. Arbeitsfelder entstehen.

Für die Vergabe der Mittel und die Besetzung der Stellen gelten weiterhin folgende Kriterien:

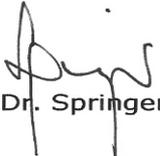
1. Die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen werden je nach konkreter Situation entweder durch die Landeskirche oder durch einen Kirchenkreis oder eine Kirchengemeinde angestellt.
2. Eine Mitfinanzierung durch die lokalen Anstellungsträger ist dringend wünschenswert, aber nicht zwingende Voraussetzung. Es soll angestrebt werden, den Interessenten eine insgesamt volle B-Stelle, mindestens jedoch eine 75%-Stelle anzubieten.
3. Die Finanzierungszusage der Landeskirche umfasst nur die Personalkosten für den Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin. Die im Zusammenhang mit der Beschäftigung des Kirchenmusikers oder der Kirchenmusikerin entstehenden Sachkosten sind von den Anstellungsträgern zu finanzieren.
4. Bei der Antragsstellung ist der zuständige Kirchenmusikdirektor zu beteiligen.
5. Die Stellen sind in einschlägigen Fachzeitschriften (mindestens „Forum Kirchenmusik“) sowie im Internet in der EKD-Stellenbörse auszuschreiben.

6. Der Landeskirchenmusikdirektor und/oder der zuständige Kirchenmusikdirektor sind bei den Stellenausschreibungen und bei der Besetzung der Stellen zu beteiligen.

Die Ausführungen in der Mitteilung K 4/2013 vom 28.02.2013 gelten, soweit sie die Nachwuchsförderung der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen betreffen, nicht mehr.

Die Entscheidungen über die Finanzierungsanträge werden in einem Auswahlgremium getroffen. Mitglieder dieses Gremiums sind der Landeskirchenmusikdirektor, zwei Mitglieder der Landessynode sowie Fachleute aus dem Landeskirchenamt. Die Anträge sind an das Landeskirchenamt zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände
und die Kirchenämter)
Mitarbeitervertretungen
Landessuperintendenturen
Rechnungsprüfungsamt
(mit Abdrucken für die Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen